

Bern, den 15. September 1954.

s.B.15.61.12. - UA.

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Ernennung von Schiedsrichtern durch  
das Bundesgericht auf Grund des Ab-  
kommens zwischen Iran und einem in-  
nationalen Oelkonsortium.

Die Schweizerische Gesandtschaft in Teheran teilt uns mit, dass gemäss einer Note des iranischen Aussenministeriums vom 10. September 1954 Art. 44 des Abkommens zwischen Iran und einem internationalen Oelkonsortium vorsieht, im Falle einer Streitigkeit sei vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag der Obmann eines Schiedsgerichtes oder ein Einzelschiedsrichter zu ernennen. Im Falle der Unzuständigkeit dieser Persönlichkeiten würde die Aufgabe der höchsten Gerichtsinanz der Schweiz, Dänemarks, Schwedens oder Brasiliens in der genannten Reihenfolge zufallen. Bevor die persische Regierung das Abkommen dem Parlamente zur Genehmigung vorlegt, möchte es wissen, ob die Schweiz mit der Bezeichnung des Bundesgerichts einverstanden sei. Einem ähnlichen Schritt hat die Britische Botschaft in Bern beim Politischen Departement unternommen.

Einer Beauftragung des Schweizerischen Bundesgerichts mit der Ernennung des Obmannes eines Schiedsgerichtes oder eines Einzelschiedsrichters steht unter dem Gesichtspunkte der schweizerischen Interessen nichts entgegen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass wir hiezu unsere Zustimmung geben können. Das Bundesgericht ist allerdings rechtlich nicht verpflichtet, die vorgesehene Ernennung vorzunehmen; um dies zu erreichen, müsste die Schweiz einen Staatsvertrag mit Iran abschliessen oder ein entsprechendes Gesetz erlassen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass das Bundesgericht auf die Ausübung seiner Funktion, sofern es überhaupt je einmal hiezu kommen sollte, verzichten würde.

Infolge Zeitmangels war es nicht möglich, das Bundesgericht vorher zu konsultieren.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb zu

b e a n t r a g e n ,

der Bundesrat möge beschliessen:

- 2 -

1. Der Beauftragung des Schweizerischen Bundesgerichtes mit der Ernennung des Obmannes eines Schiedsgerichts oder eines Einzelrichters auf Grund des Abkommens zwischen Iran und einem internationalen Oelkonsortium wird zugestimmt.
2. Die Schweizerische Gesandtschaft in Teheran wird beauftragt, dem iranischen Aussenministerium eine entsprechende Mitteilung zu machen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (fünf Exemplare) zum Vollzug.